

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.555.775,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.818.075,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-262.300,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-262.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	24.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.000,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	8.000,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	8.000,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-262.300,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	8.000,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	-254.300,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.336.075,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.249.400,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.675,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	868.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	934.500,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-65.600,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.075,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	166.700,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-166.700,00	EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-145.625,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.100.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	380,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen

- Gemäß des §1 Absatz 3 Nr. 5 SächsKomHVO-Doppik wird die Wertgrenze, über die, im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang, auf einen Betrag von 10.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wird die Wertgrenze für Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung auf einen Betrag von 50.000 € festgesetzt.

Deckungsfähigkeiten:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen berechtigen nach § 19 Abs.2 SächsKomHVO-Doppik zu Mehrwendungen / Mehrauszahlungen im Budget. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets werden nach § 20 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragungen:

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind nach § 21 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik übertragbar.

Gemeinde Eppendorf, den 03.04.2017

axi ✓

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

